99018008005000, 99018008005000

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/198307028/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018008005000, 99018008005000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Heilpraktiker Erlaubnis, Heilkunde, Gesundheitsamt, Heilpraktiker, Naturheilkunde, Heilpraktikerin Erlaubnis, Heilpraktikerin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.07.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/__1.html https://www.gesetze-im-internet.de/heilprgdv_1/BJNR002590939.html https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/__1.html https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/__1.html https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HeilprAnwVRPrahmen https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/__1.html
Teaser	Wenn Sie sich als Heilpraktiker zur Ausübung der Heilkunde niederlassen wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis. Wenn Sie als Heilpraktiker oder Heilpraktikerin tätig sein möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Heilpraktiker ist, wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, berufsmäßig ausübt. Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Zudem muss die Tätigkeit medizinische Fachkenntnisse erfordern und darf keine gesundheitlichen Schäden verursachen können. Für die Ausübung der Heilkunde müssen Sie eine Erlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen und erhalten. Heilpraktikerin oder Heilpraktiker ist, wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, berufsmäßig ausübt. Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn

Modul	Sachverhalt
	sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Wenn Sie als Heilpraktikerin/Heilpraktiker zur Ausübung der Heilkunde tätig werden wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass, • bei Namensänderungen eine Geburtsurkunde/Namensänderungsurkunde • tabellarischer Lebenslauf • ggf. eine Meldebescheinigung (falls das Ausweisdokument kein Personalausweis ist) • Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Belegart 0) • Nachweis über den erfolgreichen Schulabschluss • Attest einer niedergelassenen Ärztin oder Arztes • Nachweis über Strafverfahren • ggf. weitere Dokumente und Nachweise Zur Anmeldung der Heilpraktikerüberprüfung benötigen Sie folgende Unterlagen: • Formloser Antrag (soweit bereits bekannt mit der Angabe des beabsichtigten späteren Niederlassungsortes) • Geburtsurkunde • Vorlage des Bundespersonalausweises (beglaubigte Kopie) • letztes Schulabschlußzeugnis (beglaubigte Kopie) • Polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O zum Antragszeitpunkt nicht älter als 3 Monate (zur Vorlage bei Behörden) • Lebenslauf • Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes ! Meldebescheinigung des 1. Wohnsitzes, welche nicht älter als 3 Monate sein darf • Nachweis über eventuelle bisherige Ausbildung zum Heilpraktiker • ärztliches Gesundheitszeugnis, welches zum Antragszeitpunkt nicht älter als 3 Monate sein darf und aus dem die physische und psychische Eignung hervorgeht (Hausarzt oder Amtsarzt)
Voraussetzungen	Sie müssen

Modul	Sachverhalt
	• mindestens 25 Jahre alt sein, • mindestens den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss besitzen, • eine körperliche und geistige Eignung zur Ausübung der Heilkunde durch ein ärztliches Attest nachweisen können und • eine für die Ausübung der Heilkunde erforderliche Zuverlässigkeit durch ein amtliches Führungszeugnis nachweisen können. • Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben, • in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet sein, • und Sie müssen bei der Überprüfung Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt nachweisen, dass die Ausübung der Heilkunde durch Sie keine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeutet. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin“ beziehungsweise „Heilpraktiker“ zu führen.
Kosten	• Schriftliche und mündliche Kenntnisprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern – auch in eingeschränkter Form – sowie Überprüfung nach Aktenlage der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung: 365,00 Euro • Schriftliche Kenntnisüberprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern – auch in eingeschränkter Form – nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz: 150,00 Euro • Mündliche Kenntnisüberprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern – auch in eingeschränkter Form – nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz: 215,00 Euro • Kenntnisüberprüfung nach Aktenlage von Heilpraktikeranwärterinnen und

Modul	Sachverhalt
	Heilpraktikeranwärtern – auch in eingeschränkter Form – nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz: 50,00 bis 150,00 Euro • Verschieben eines festgesetzten schriftlichen oder mündlichen Kenntnisüberprüfungstermins auf Antrag – ärztliches Attest – der Heilpraktikeranwärterin oder Heilpraktikeranwärters: 25,00 Euro • Erteilung der Erlaufnis zur Ausübung der Tätigkeit als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker (Heilpraktikererlaubnis) – auch in eingeschränkter Form - : 140,00 Euro • Rücknahme oder Widerruf einer Heilpraktikererlaubnis: nach Zeitaufwand
Verfahrensablauf	• Sie reichen den Antrag auf Ausübung der Heilkunde inkl. aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die Zuständige Stelle prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind • Sie legen die Kenntnisprüfung (schriftlich und mündlich) ab • Bei positiver Prüfung wird Ihnen die Erlaubnis erteilt.
Bearbeitungsdauer	30 Tage bis 3 Monate Wenn Sie den Antrag auf Erlaubnis der Ausübung gestellt haben, wird die zuständige Stelle hierüber zeitnah entscheiden. Es gilt zu beachten, dass zwischen Anmeldung und Prüfungseinladung regelmäßig eine Wartezeit besteht. Im Vorlauf zur Prüfung werden benötigte Dokumente angefordert und Einladungen versendet.
Frist	Es gibt keine übergeordnete Frist; einzelne Fristen ergeben sich aus Prüfungsterminen und ggf. Anforderungen an Nachweise. Die Kenntnisüberprüfungen finden an festgelegten Prüfungsterminen statt. Der 3. Mittwoch im März und der 2. Mittwoch im Oktober mit dem ersten, schriftlichen Teil der Überprüfung. Circa 2 Wochen später beginnen die mündlichen Überprüfungen für diejenigen, welche den schriftlichen Teil bestanden haben. Bewerbungsfrist ist der 31.Dezember. für die Märzprüfung und der 30.Juni für die Oktoberprüfung (Eingang der Unterlagen in Mainz!).
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (ja nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein) verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Ausübung der Heilkunde Erlaubnis • Wenn Sie sich als Heilpraktiker zur Ausübung der Heilkunde niederlassen wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis. • Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht • Ausübung der Heilkunde Erlaubnis • Wer als Heilpraktikerin/Heilpraktiker zur Ausübung der Heilkunde tätig werden will, benötigt eine Erlaubnis. • Voraussetzungen: • das 25. Lebensjahr muss vollendet worden sein, • es muss eine Eigung in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs vorliegen, • es muss bei der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt nachgewiesen werden, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Bewerbenden keine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeutet. • Benötigte Unterlagen: • Formloser Antrag (soweit bereits bekannt mit der Angabe des beabsichtigten späteren Niederlassungsortes) • Geburtsurkunde • Vorlage des Bundespersonalausweises (beglaubigte Kopie) • letztes Schulabschlußzeugnis (beglaubigte Kopie) • Polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O zum Antragszeitpunkt nicht älter als 3 Monate (zur Vorlage bei Behörden) • Lebenslauf • Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes ! Meldebescheinigung des 1. Wohnsitzes, welche nicht älter als 3 Monate sein darf • Nachweis über evtl. bisherige Ausbildung zum Heilpraktiker

Modul	Sachverhalt
	• ärztliches Gesundheitszeugnis, welches zum Antragszeitpunkt nicht älter als 3 Monate sein darf und aus dem die physische und psychische Eignung hervorgeht (Hausarzt oder Amtsarzt) • Es fallen Gebühren an. • zuständig: Der Antrag auf Zulassung zum/zur Heilpraktiker/-in ist beim Ordnungsamt der zuständigen Kreis- bzw. Stadtverwaltung (untere Verwaltungsbehörde) zu stellen
Ansprechpunkt	Der Antrag auf Zulassung zum/zur Heilpraktiker/-in ist beim Ordnungsamt der für Sie zuständigen Kreis- bzw. Stadtverwaltung (untere Verwaltungsbehörde) zu stellen. Diese leitet für Sie den Antrag zur landesweit zuständigen Überprüfungsbehörde, der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung Gesundheitswesen, weiter. Diese ist auch Ansprechpartner für alle Fragen zur Durchführung der Überprüfungen (zum Beispiel Terminvergabe).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for permission to practice medicine, Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beantragen